

Rechtssache C-36/20 PPU

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

25. Januar 2020

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de Instrucción n.º 3 de San Bartolomé de Tirajana
(Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. Januar 2020

Rechtsmittelführer:

Ministerio Fiscal

Rechtsmittelgegner:

VL

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Ausweisung eines Drittstaatsangehörigen

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Feststellung, ob Ermittlungsrichter als Behörde angesehen werden können, bei der Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen, ihre diesbezügliche Absicht erklären können – bejahendenfalls: Klärung der Frage, ob sich aus dieser Feststellung bestimmte Rechtsfolgen ergeben

Rechtsgrundlage: Art. 267 AEUV

Vorlagefragen:

1. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU sieht vor, dass, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz bei anderen Behörden gestellt wird, die nach

nationalem Recht nicht für die Registrierung zuständig sind, die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Registrierung spätestens sechs Arbeitstage nach Antragstellung erfolgt.

Ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass die Ermittlungsrichter und Ermittlungsrichterinnen, die nach spanischem Recht für die Entscheidung über die Ingewahrsamnahme von Ausländern zuständig sind, als eine dieser „anderen Behörden“ anzusehen sind, die zwar nicht für die Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig sind, bei denen aber Antragsteller ihre Absicht erklären können, einen solchen Antrag stellen zu wollen?

2. Wenn sie als eine dieser Behörden anzusehen sind: Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU dahin auszulegen, dass der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin die Antragsteller darüber zu informieren hat, wo und wie Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden können, und sie auf Ersuchen an die nach nationalem Recht für die Registrierung und Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständige Stelle sowie an die Verwaltungsbehörde, die für die Gewährung der in Art. 17 der in der Richtlinie 2013/33/EU geregelten Aufnahmemaßnahmen zuständig ist, verweisen muss?

3. Sind Art. 26 der Richtlinie 2013/32/EU und Art. 8 der Richtlinie 2013/33/EU dahin auszulegen, dass außer bei Vorliegen der in Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2013/33/EU geregelten Voraussetzungen die Ingewahrsamnahme eines Drittstaatsangehörigen nicht statthaft ist, weil der Antragsteller mit Abgabe seiner Erklärung vor dem Ermittlungsrichter oder der Ermittlungsrichterin durch den Grundsatz der Nichtzurückweisung geschützt ist?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

- Art. 67 und 78 AEUV;
- Art. 18, 19 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Art. 6, 9, 12 und 26 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes;
- Art. 8, 9, 10 und 17 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

Angeführte nationale Vorschriften

- Art. 58 Abs. 4 sowie Art. 61, 62 und 64 Abs. 5 der Ley Orgánica 4/2000, de 11 de enero, sobre derechos y libertades de los extranjeros en España y su integración social (Organgesetz 4/2000 vom 11. Januar 2000 über die Rechte

und Freiheiten von Ausländern in Spanien und deren soziale Integration, BOE Nr. 10 vom 12. Januar 2000, im Folgenden: Organgesetz 4/2000).

- Art. 2, 3 und 5 der Ley 12/2009, de 30 de octubre, reguladora del derecho de asilo y de la protección subsidiaria (Gesetz 12/2009 vom 30. Oktober 2009 zur Regelung des Rechts auf Asyl und des subsidiären Schutzes, BOE Nr. 263 vom 31. Oktober 2009).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 12. Dezember 2019 wurde ein Flüchtlingsboot abgefangen, das in Spanien anlanden wollte und auf dem sich VL sowie 44 weitere Männer aus Ländern südlich der Sahara befanden. Die Insassen des Flüchtlingsboots wurden von einem Schiff der Seenotrettung aufgenommen, das noch am selben Tag auf Gran Canaria anlegte.
- 2 Nach einer ersten humanitären und medizinischen Betreuung durch das Rote Kreuz und den Servicio Canario de Salud (kanarischer Gesundheitsdienst) wurden sie zu polizeilichen Einrichtungen gebracht. Dort wurde am 13. Dezember 2019 ihre Festnahme angeordnet und sie wurden über ihre Rechte belehrt. Am selben Tag erließ die Subdelegación del Gobierno en Las Palmas (Präfektur in Las Palmas, Spanien) eine Zurückweisungsverfügung, da sie unerlaubt nach Spanien einreisen wollten, und beantragte ihre Unterbringung in einem Centro de Internamiento de Extranjeros (Abschiebehafteinrichtung; im Folgenden: CIE).
- 3 Am 14. Dezember 2019 wurde VL dem vorliegenden Gericht, dem Juzgado de Instrucción n.º 3 de San Bartolomé de Tirajana (Ermittlungsgericht Nr. 3 San Bartolomé de Tirajana, Spanien), zur Anordnung seiner Unterbringung im CIE vorgeführt. Das vorliegende Gericht eröffnete ein Ermittlungsverfahren und erließ einen Beschluss über die Vernehmung von VL, der über seine Rechte belehrt sowie von einer Rechtsanwältin vertreten und einem Dolmetscher für Bambara unterstützt wurde. Ihm wurden seine Rechte mitgeteilt und er erklärte, dass er die Absicht habe, um internationalen Schutz nachzusuchen, da er die begründete Befürchtung habe, wegen des Kriegszustands in seinem Herkunftsland Mali aus Gründen der Rasse oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe verfolgt zu werden und Angst vor einer Rückkehr habe, da er getötet werden könne. Die Erklärung wurde dem Ministerio Fiscal (Staatsanwaltschaft) übermittelt, der der Unterbringung in einem CIE nicht widersprach.
- 4 Außerdem wurde der Antrag auf internationalen Schutz der Comisión Española de Ayuda al Refugiado (Spanische Flüchtlingshilfekommission) übermittelt, die erklärte, dass kein Erstaufnahmeplatz verfügbar sei, möglicherweise aber bis zur Zuweisung eines Unterbringungsplatzes für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, ein Unterbringungsplatz im Rahmen der humanitären Hilfe beim Roten Kreuz zur Verfügung stehe. Das Rote Kreuz teilte mit, bei ihm seien im Rahmen der humanitären Hilfe 16 Unterbringungsplätze verfügbar, die aber über die Polizei oder die Delegación del Gobierno (Präfektur) beantragt werden

müssten. Infolgedessen ersuchte das vorlegende Gericht die beiden Stellen, die Zuteilung eines Unterbringungsplatzes aus humanitären Gründen zu beantragen.

- 5 Zudem erging eine prozessleitende Verfügung, mit der die Polizei um Ausstellung einer Bescheinigung über die auf einen Antrag auf internationalen Schutz gerichtete Willensäußerung ersucht wurde, da VL und 25 weitere Personen, deren Unterbringung in einem CIE beantragt worden war, ihre Absicht erklärt hatten, um internationalen Schutz nachzusuchen, und dieser Antrag bei einer Behörde gestellt wurde, die nach nationalem Recht nicht für seine Registrierung zuständig ist. Diese prozessleitende Verfügung wurde erlassen, um Art.6 Abs.1 der Richtlinie 2013/31 nachzukommen, wonach die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Registrierung spätestens sechs Arbeitstage nach Antragstellung erfolgt. Zudem wurde in der prozessleitenden Verfügung in Anbetracht dessen, dass die Personen, die internationalen Schutz beantragt hatten, über keine Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügten, neben anderen Behörden das Ministerio de Trabajo, Migraciones y Seguridad Social (Ministerium für Arbeit, Migration und soziale Sicherheit) um Zuweisung eines Unterbringungsplatzes im Rahmen der humanitären Aufnahme ersucht.
- 6 Das Ministerium für Arbeit, Migration und soziale Sicherheit teilte mit, dass im Rahmen der humanitären Aufnahme 12 Unterbringungsplätze verfügbar seien, die den betroffenen Antragstellern anhand von Schutzbedürftigkeitskriterien zugewiesen werden müssten. Für die übrigen 14 Antragsteller, zu denen auch VL gehört, wurde die Unterbringung in einem CIE angeordnet, da keine weiteren Ressourcen für eine humanitäre Aufnahme oder für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, verfügbar waren. Daher erging ein Beschluss, mit dem die Unterbringung von VL in einem CIE angeordnet wurde, da keine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit für ihn vorhanden war. Gleichzeitig wurde aber auch festgestellt, dass seine Einweisung unter diesen Voraussetzungen an sich nicht statthaft war und sein Antrag auf internationalen Schutz in diesem CIE bearbeitet werden muss. Bevor VL an das CIE überführt wurde, erschien beim vorlegenden Gericht ein Polizeibeamter, der in Erfüllung des vorstehend in Rn. 4 genannten gerichtlichen Ersuchens mitteilte, dass für die Personen, die einen entsprechenden Antrag gestellt hätten, ein Termin für die Befragung im Rahmen ihrer Anträge auf internationalen Schutz anberaumt worden sei.
- 7 Gegen diesen Beschluss hat die Staatsanwaltschaft am 18. Dezember 2019 Rechtsmittel eingelegt. Sie ist der Auffassung, dass er nicht dem Zweck entspreche, für den er vorgesehen sei, nämlich die Zurückweisung von Ausländern, und dass das vorlegende Gericht seine Kompetenzen überschritten habe, da es für die Entgegennahme der Erklärung der Absicht, um internationalen Schutz nachzusuchen, nicht zuständig sei. Die Rechtsanwältin von VL hat ebenfalls Rechtsmittel gegen den Beschluss eingelegt, da sie der Ansicht ist, dass ihr Mandant nach den Richtlinien 2013/32 und 2013/33 nicht in einem CIE untergebracht werden dürfe.

- 8 Da es im Hinblick auf die Entscheidung über diese Rechtsmittel Zweifel hegt, hat das vorliegende Gericht beschlossen, das Verfahren auszusetzen und den Gerichtshof um Vorabentscheidung im Eilverfahren zu ersuchen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 9 Die Staatsanwaltschaft ist der Meinung, der Ermittlungsrichter sei für die Entgegennahme des Antrags auf internationalen Schutz nicht zuständig, da das Ermittlungsgericht nicht zu den Stellen gehöre, bei denen die Absicht erklärt werden könne, einen Asylantrag im Sinne des Asylgesetzes zu stellen. Der Ermittlungsrichter dürfe im Rahmen der Entscheidung über die Unterbringung nur berücksichtigen, ob der Ausländer illegal aufhältig sei, um dessen Rückführung in sein Herkunftsland sicherzustellen. Der beim Ermittlungsgericht gestellte Antrag auf internationalen Schutz sei kein ausreichender Grund, um von der Anordnung der Unterbringung im CIE abzusehen. Auch habe der Ermittlungsrichter seine Befugnisse überschritten, als er den Drittstaatsangehörigen im Rahmen seiner Anhörung hierzu befragt und für die Personen, die internationalen Schutz beantragt hatten, sich um eine Erstunterkunft oder zumindest humanitäre Aufnahme bemüht habe.
- 10 VL ist der Ansicht, dass der Ermittlungsrichter für die Entgegennahme eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig sei. Da die Unterbringung im CIE angeordnet werde, um die Rückführung sicherzustellen, aber Personen, die internationalen Schutz beantragt hätten, nicht in ihr Herkunftsland abgeschoben werden dürften, müsse der Antrag auf internationalen Schutz Wirkungen entfalten, sobald er gestellt werde. Infolgedessen dürfe seine vorläufige Unterbringung im CIE nicht angeordnet werden.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 11 Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/32 bestimmt, dass, wenn der Antrag auf internationalen Schutz bei anderen Behörden gestellt wird, bei denen derartige Anträge wahrscheinlich gestellt werden, die aber nach nationalem Recht nicht für die Registrierung zuständig sind, die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Registrierung spätestens sechs Arbeitstage nach Antragstellung erfolgt.
- 12 Das vorliegende Gericht, das Juzgado de Instrucción n.º 3 de San Bartolomé de Tirajana (Ermittlungsgericht Nr. 3 San Bartolomé de Tirajana), ist der Ansicht, dass der Ermittlungsrichter eine solche „andere Behörde“ ist, die nach nationalem Recht zwar nicht für die Registrierung zuständig ist, aber nach der Richtlinie 2013/32 dafür sorgen muss, dass die Registrierung innerhalb der dort vorgesehenen Frist von sechs Arbeitstagen erfolgt. Sofern der Gerichtshof diesen Standpunkt teilt, wäre der Ermittlungsrichter verpflichtet, den Antrag zur Registrierung und Bearbeitung an die zuständige Stelle weiterzuleiten und einen Termin für die Antragstellung zu beantragen. Dadurch hätte der Betroffene von dem Zeitpunkt an, zu dem der Antrag an die zuständige Stelle weitergeleitet und

registriert wird, den Status einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, und wäre durch den Grundsatz der Nichtzurückweisung geschützt.

- 13 Andererseits weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass die Ermittlungsrichter, die für die Anordnung der Unterbringung von Ausländern zuständig sind, insoweit bestimmte Umstände zu berücksichtigen haben, die in Art. 62 des Organgesetzes 4/2000 geregelt sind, und zu denen die Gefahr des Nichterscheinens mangels gewöhnlichen Aufenthalts oder wegen fehlender Identitätsdokumente, Handlungen des Ausländers zur Erschwerung oder Vereitelung seiner Ausweisung, strafrechtliche Verurteilungen oder Verwaltungsstrafen oder noch laufende Strafprozesse oder Verwaltungsstrafverfahren sowie eine schwere Erkrankung des Ausländers gehören. Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass die angeführte Vorschrift diese Umstände nicht erschöpfend regelt.
- 14 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass es laut Art. 26 der Richtlinie 2013/32 nicht statthaft ist, Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, in Gewahrsam zu nehmen. Dieser Artikel verweist auf die Richtlinie 2013/33, deren Art. 8 den allgemeinen Grundsatz regelt, dass Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, nicht in Haft genommen werden dürfen, sowie die Fälle, in denen eine Inhaftierung statthaft ist und die Möglichkeit besteht, alternative Maßnahmen anzuwenden. Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/3[3] sieht wiederum vor, dass in Haft genommene Antragsteller getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, untergebracht werden.
- 15 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass Ermittlungsrichter aufgrund dieser Richtlinien verpflichtet sind, Drittstaatsangehörige zu informieren und zu befragen, ob sie die Absicht haben, internationalen Schutz zu beantragen, damit sie, sofern die Voraussetzungen des genannten Art. 8 nicht vorliegen, nicht in Haft genommen werden können und für den Fall, dass eine Inhaftierung angeordnet wird, gewährleistet ist, dass in Haft genommene Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, von anderen Drittstaatsangehörigen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, getrennt untergebracht werden. Eine solche Absichtserklärung hätte zudem zur Folge, dass ihnen die in den angeführten Richtlinien vorgesehenen Aufnahmemaßnahmen gewährt werden.